

**Vorlage an den Landrat**

betreffend

**Effizientes Verfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung
Enteignungsgericht
(Änderung des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950)**

vom 31. Oktober 2006

1. Zusammenfassung

Mit dieser Teilrevision des Enteignungsgesetzes, die in der Vernehmlassung eine sehr breite Zustimmung fand, wird das Einigungs- und Entschädigungsverfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, effizienter ausgestaltet. Durch die Einführung der Einzelrichterkompetenz für Streitfälle bis 8'000 Franken werden Dauer und Kosten dieser Prozesse gesenkt. Beibehalten wird hingegen die Kostenlosigkeit des Gerichtsverfahrens, da die enteignete Person dem staatlichen Eingriff in ihre Eigentumsrechte ohne ihren Willen unterliegt. Hingegen wird die Entschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts flexibler geregelt, indem in Ausnahmefällen von der Zusprechung einer Parteientschädigung abgesehen werden kann.

2. Ausgangslage**2.1 Geltende Verfahrens- und Kostenregelung vor Steuer- und Enteignungsgericht**

Das Verfahren betreffend Enteignungen ist im Gesetz vom 19. Juni 1950 über die Enteignungen (EntG; SGS 410) geregelt. Danach kann sich die Bürgerin oder der Bürger bei formellen Enteignungen in zwei getrennten Verfahren einerseits gegen die Enteignungsbewilligung wehren (§§ 40 ff. und §§ 43 ff. EntG) und andererseits bei feststehender Enteignung die angemessene Entschädigung gerichtlich feststellen lassen (§§ 47 ff. und §§ 73 ff. EntG). Im Enteignungsbewilligungsverfahren kann sich die betroffene Partei gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums wehren. Im Anschluss an das entsprechende Verwaltungsverfahren sind diese Streitsachen - mit Aus-

nahme von Projekten, die durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden (§ 43 EntG) - ausschliesslich der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, unterstellt. Bezüglich der Kostenregelung vor Kantonsgericht sind hier die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (VPO, SGS 271) anwendbar. Dies bedeutet, dass in der Regel die im Verfahren vor Kantonsgericht unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat.

Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Kommt zwischen der Enteignerin bzw. dem Enteigner und der zu enteignenden Partei keine Einigung über die Entschädigung zustande, so muss das Einigungs- und Entschädigungsverfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, eingeleitet werden. Dieses entscheidet gemäss § 47 EntG über Art und Berechnung der Entschädigung. In diesem "Schätzungsverfahren" gilt die Regelung, dass die Enteignerin oder der Enteigner, in dessen alleinigem Interesse die Enteignung liegt, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. § 71 EntG hält fest, dass die Enteignerin oder der Enteigner die Gerichtskosten und in der Regel auch die ausserordentlichen Kosten, nämlich die den Enteigneten erwachsenden Parteikosten (insbesondere die Kosten für den Beizug einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters) zu tragen hat. Diese Bestimmung gilt als Korrelat zur Eigentumsgarantie, weil die enteignete Partei ohne eigenes Mitwirken in die Verteidigungsposition und damit verbunden in das Gerichtsverfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht gedrängt wird.

2.2 Geltende Regelung der Spruchkompetenz vor Steuer- und Enteignungsgericht

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. April 2002 besteht das Steuer- und Enteignungsgericht aus zwei Abteilungen, der Abteilung Steuergericht und der Abteilung Enteignungsgericht. Bei der Abteilung Steuergericht, ist heute die Zuständigkeit des Präsidiums, der Dreier- und der Fünferkammer statuiert (vgl. § 129 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern; SGS 331), während eine analoge Regelung für die Abteilung Enteignungsgericht – vermutlich versehentlich - unterblieben ist. Bei den Gerichtskosten wiederum ist ein einheitlicher Tarif, abgestuft nach Endentscheiden des Präsidiums, der Dreierkammer und der Fünferkammer (§ 18 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden vom 3. Mai 2004, SGS 170.31) für beide Abteilungen vorgesehen.

Nach heute geltendem Recht kennt die Abteilung Enteignungsgericht somit nur die Fünferkammer als Spruchkörper für alle Entscheide, was sich zwangsläufig auf Dauer und Kosten der Verfahren auswirkt.

2.3 Postulat von Landrat Eugen Tanner betreffend Verfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht

Mit Postulat Nr. 2005/009 vom 13. Januar 2005 ersuchte Landrat Eugen Tanner den Regierungsrat zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheine, die Kosten den Enteigneten zu überbinden, wenn

das Gerichtsverfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht zu deren Ungunsten ausgehe. Ferner bat er um Prüfung der Frage, ob der Verfahrensablauf vor der Abteilung Enteignungsgericht nicht effizienter und kostengünstiger werde, wenn Fälle mit geringem umstrittenem Betrag auch präsidial oder von einem Dreiergericht entschieden werden könnten.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, das Postulat entgegenzunehmen und der Landrat überwies das Postulat in seiner Sitzung vom 21. April 2005.

2.4 Interdepartementale Arbeitsgruppe

Im August 2005 wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion gebildet. Diese setzte sich aus Mitgliedern der Finanz- und Kirchendirektion, der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie des Kantonsgerichts (Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsrecht) zusammen. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, die Kostenregelung vor der Abteilung Enteignungsgericht und die Schaffung eines Spruchkörpers für Bagatellfälle in Enteignungssachen zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe analysierte unter Beizug der Präsidentin der Abteilung Enteignungsgericht an mehreren Sitzungen die Vor- und Nachteile respektive Stärken und Schwächen und unterbreitete dem Regierungsrat die nachstehenden Änderungen zum Enteignungsgesetz.

3. Beibehaltung der Kostenlosigkeit des Verfahrens und flexiblere Regelung der Parteikosten

3.1 Beibehaltung der Kostenlosigkeit des Verfahrens vor der Abteilung Enteignungsgericht bei Enteignungen

Der Grundsatz, dass im Einigungs- und Entschädigungsverfahren die Kosten des Verfahrens von der Enteignerin oder dem Enteigner zu tragen sind, gilt als Ausfluss des vom enteignenden Gemeinwesen ausgehenden Eingriffs, respektive seiner Befugnis, in Rechte des oder der Betroffenen einzugreifen. Die Enteignung wird immer vom Enteigner oder der Enteignerin verursacht und initiiert und es kann für die enteignete Partei eine Vielzahl gerechtfertigter Gründe geben, die Entschädigung im Gerichtsverfahren bestimmen zu lassen. So sind beispielsweise die berechnete Unzufriedenheit mit dem vorgängigen Angebot, der unzureichende Wissensstand über die Fakten zur Bestimmung des Verkehrswerts (die oft erst nach gerichtlicher Erkundigung vorliegen), die Wahrung eines allfälligen Rückforderungsrechtes etc. als Gründe zu nennen. Auch wenn im Entschädigungsverfahren bereits feststeht, dass die enteignete Partei ihr Eigentumsrecht preisgeben muss, so muss doch ihr Vermögen dabei unversehrt bleiben.

Zu beachten ist auch, dass die Verfahren zur Feststellung der Enteignungsentschädigung sehr selten geworden sind (2002: 1 Falleingang, 2003: 1 Falleingang, 2004: 7 Falleingänge, 2005:

1 Falleingang) und darum eine Änderung der Regelung der Verfahrenskosten auch aus diesem Grund nicht gerechtfertigt erscheint.

Aus all diesen Gründen soll nach Meinung des Regierungsrates und des Kantonsgerichts der gegen ihren Willen in das Entschädigungsverfahren einbezogenen enteigneten Partei ein unentgeltliches erstinstanzliches Verfahren zur Verfügung stehen, wie dies auch der Bund und die anderen Kantone kennen. Dies bedeutet, dass die geltende Regelung für die Tragung der Gerichtskosten gemäss § 71 EntG beibehalten wird. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als nach geltendem basellandschaftlichem Recht für das Gemeinwesen keine Verfahrenskosten entstehen. Selbst vor Kantonsgericht muss die Gemeinde nämlich als Enteignerin im Falle des Unterliegens keine Kosten tragen, obwohl für die Enteigneten in zweiter Instanz sehr wohl eine Kostenpflicht nach dem "Unterliegerprinzip" besteht (§ 20 Abs. 2 VPO).

3.2 Flexiblere Regelung der Parteikosten bei Enteignungen vor der Abteilung Enteignungsgericht

Auch die Parteikosten sollen - in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kantone - in der Regel weiterhin vom enteignenden Gemeinwesen getragen werden. Aus der dargestellten Interessenlage folgt auch die Kostenpflicht der Enteignerin oder des Enteigners für die Kosten der anwaltlichen Vertretung der enteigneten Partei. Die Rechtfertigung dieser Regelung liegt in der Überlegenheit der Enteignerin oder des Enteigners, die mehr Verfahrensroutine und einen Informationsvorsprung besitzen und Art und Ablauf des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen alleine vorgeben können.

Sinnvoll erscheint indessen eine Lockerung der geltenden Regelung im Enteignungsgesetz in dem Sinne, dass der Abteilung Enteignungsgericht ein Ermessen eingeräumt wird, im Einzelfall vom Grundsatz der Tragung der Parteikosten durch die Enteignerin oder den Enteigner abzuweichen. Nach heutigem Recht ist dies nur möglich, wenn die enteignete Partei das Verfahren missbräuchlich in die Länge gezogen hat, was allerdings frühzeitig bereits mit einer effizienten Verfahrensleitung verhindert werden kann. In Anlehnung an das Verfahren vor der eidgenössischen Schätzungskommission (vgl. Art. 115 Abs. 2 des eidgenössischen Enteignungsgesetzes) und an die Regelung von § 21 VPO soll nun das Gericht neu ausnahmsweise von der Zusprechung einer Parteientschädigung absehen können, wenn die enteignete Partei mit ihren Begehren nicht oder nur teilweise obsiegt. Damit wird das Anliegen des Postulats von Landrat Eugen Tanner erfüllt.

4. Einführung einer präsidialen Spruchkompetenz beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht

4.1 Geltende Organisation der Abteilung Enteignungsgericht

Als einziges erstinstanzliches Gericht tagt die Abteilung Enteignungsgericht auch in Bagatellfällen mit fünf Richterinnen und Richtern. Zur Begrenzung des Verfahrensaufwands und der Verfahrensdauer, führt die Präsidentin der Abteilung Enteignungsgericht Vorverhandlungen durch, um die Beschwerdeführenden bei offensichtlich unbegründeten oder aussichtslosen Fällen zu einem Rückzug zu bewegen. Im Anschluss daran müssen zur Verfahrenserledigung oft Bedenkfristen eingeräumt, Nachfragen getätigt, weitere Fristen angesetzt und die Abschreibung des Verfahrens angedroht werden. All dies ist für das Gericht und das enteignende Gemeinwesen mit Aufwand verbunden. Zudem ist die Situation für die Rechtssuchenden oft unbefriedigend, weil diese bei kleinem Streitwert eine Urteilsfällung in einem raschen und einfachen Verfahren vorziehen würden.

4.2 Einführung einer zweigeteilten Zuständigkeit der Abteilung Enteignungsgericht

Um die Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, schlägt der Regierungsrat die Einführung einer zweigeteilten Zuständigkeit vor, denn wie bei allen basellandschaftlichen Gerichten soll auch bei der Abteilung Enteignungsgericht zusätzlich eine präsidiale Kompetenz eingeführt werden. Im Hinblick auf die sehr hohen umstrittenen Beitragssummen in Einzelfällen, die Bedeutung der grossen Enteignungsfälle und die Beibehaltung der Praxiserfahrung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter, wird die Beibehaltung der Fünferkammer als sinnvoll erachtet. Auf die Einführung einer Dreierkammer wird gestützt auf den Antrag des Kantonsgerichts verzichtet, da damit aufgrund der Fallstrukturen bei der Abteilung Enteignungsgericht keine zusätzliche Verbesserung erreicht werden kann.

4.3 Abgrenzung der Spruchkompetenzen der Abteilung Enteignungsgericht

In der Abteilung Steuergericht ist ab einem Streitwert von 8000 Franken die Fünferkammer zuständig (§ 129 Abs. 2 und 3 Steuergesetz). Auch bei der Abteilung Enteignungsgericht ist diese Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Fünferkammer sachlich gerechtfertigt. Alle Fälle von Enteignungen und Vorteilsbeiträgen, deren umstrittener Betrag 8000 Franken nicht übersteigt, sollen nach der Meinung des Regierungsrats und des Kantonsgerichts zukünftig präsidial behandelt werden. Dies würde im Durchschnitt der vergangenen Jahre rund 50 % der Fälle betreffen und somit zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Präsidial- und Kammerentscheiden führen. Sachlich gerechtfertigt ist zusätzlich die Übernahme einer Regelung im Sinne von § 129 Abs. 5 Steuergesetz, wonach der Einzelrichter oder die Einzelrichterin einen Fall bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Fünfergremium zur Beurteilung übertragen und damit eine einheitliche Rechtspraxis gewährleisten kann.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung der Präsidialkompetenz und der gewählten Streitwertgrenze kann einerseits die Erledigungskapazität der Abteilung Enteignungsgericht erhöht und andererseits durch die Verkürzung der Verfahrensdauer und durch die Reduktion der Plenarsitzungen eine - wenn auch eher geringfügige - Kosteneinsparung erreicht werden. In jedem Fall aber bringt die vorliegende Gesetzesänderung keine Mehrkosten.

6. Vernehmlassungsverfahren

6.1. Überblick

Die Vorlage fand eine sehr breite Zustimmung. Uneingeschränkt wurden die Beibehaltung des kostenlosen Verfahrens vor der Abteilung Enteignungsgericht sowie die Einführung der Einzelrichterkompetenz bis Fr. 8'000.-- befürwortet. Die vom Postulanten geforderte neue Regelung der Parteientschädigung findet ebenfalls mehrheitlich Unterstützung, wobei teilweise eine etwas andere Ausgestaltung verlangt wird.

6.2 Parteien

Die **CVP BL** ist der Meinung, dass mit der Vorlage die Forderung des Postulats Nr. 2005/009 von Landrat Eugen Tanner erfüllt sei.

Die **EVP BL** findet die vorgeschlagene Lösung gut. Unterstützt werde, dass das erstinstanzliche Verfahren weiterhin unentgeltlich sei. Gutgeheissen werden die flexible Regelung der Parteikosten und die Einführung der Spruchkompetenz von Fr. 8'000.-- für das Präsidium.

Die **FDP BL** begrüsst, dass die Verfahrenskosten und in der Regel die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von der Enteignerin bzw. dem Enteigner getragen werden. In § 71 Abs. 2 EntG müsse aber klar zum Ausdruck kommen, dass die Parteientschädigung nur in Ausnahmefällen nicht gewährt werde. Unterstützt werde die Einführung der präsidialen Abspruchskompetenz bis Fr. 8'000.--.

In der Landratsvorlage wird nun eine Formulierung gewählt, die präziser ausdrückt, dass die Parteientschädigung nur in Ausnahmefällen nicht ausgerichtet wird.

Die **Grünen BL** stimmen ebenfalls der Vorlage zu. Sie begrüssen die Beibehaltung der Kostenlosigkeit des Verfahrens, die flexible Regelung der Parteikosten und die präsidiale Spruchkompetenz.

Die **SP** teilt mit, dass diese Änderungen ihre Zustimmung finden. Begrüsst werde die Beibehaltung der Kostenlosigkeit des Verfahrens. Es sei auch richtig, dass in begründeten Fällen das Enteignungsgericht hinsichtlich der Nichtübernahme der Parteikosten einen Ermessensspielraum habe. Einverstanden sei man auch mit der präsidialen Spruchkompetenz bis Fr. 8'000.-- und dass auf die Einführung einer Dreierkammer verzichtet werde.

Die **SVP BL** stimmt der Einführung der Einzelrichterkompetenz bis Fr. 8'000.-- zu, weist aber darauf hin, dass sie einen höheren Betrag nicht akzeptieren würde. Richtig sei auch, dass die Kostenlosigkeit des Verfahrens vor Enteignungsgericht beibehalten werde. Auf den vorgeschlagenen § 71 Abs. 2 EntG sei aber zu verzichten, da in § 71 Abs. 1 EntG bereits festgehalten werde, dass die Parteientschädigung in der Regel von der Enteignerin oder dem Enteigner getragen werde. Somit sei § 71 Abs. 2 EntG nicht notwendig, da dieser den richterlichen Ermessensspielraum nur einschränke.

Wie bei der Vernehmlassung der FDP ausgeführt, wird nun bei der Parteientschädigung eine Formulierung verwendet, welche den Ausnahmecharakter besser zum Ausdruck bringt. Die Kann-Formulierung lässt dem richterlichen Ermessen zudem mehr Spielraum, da die Ausnahmefälle nicht näher umschrieben werden.

6.3 Verbände

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) begrüsst es, dass die Verfahrenskosten weiterhin unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von der Enteignerin oder dem Enteigner getragen werden müssen. Hingegen wehre man sich dagegen, dass neu eine Parteientschädigung an die enteignete Partei für das erstinstanzliche Verfahren nur in der Regel zugesprochen werden solle, wobei von einer Parteientschädigung abgesehen werden könne, wenn die enteignete Partei nicht oder nur teilweise obsiege. Dies bedeute eine Einschränkung gegenüber dem heutigen Recht, wonach von einer Parteientschädigung nur abgesehen werden könne, wenn die enteignete Partei das Verfahren missbräuchlich in die Länge gezogen habe. Die bestehende Vorschrift genüge nach wie vor, um die Fälle der reinen Zeitverzögerung zu sanktionieren. Die neue Einzelrichterkompetenz bis Fr. 8'000.-- werde aus verfahrensökonomischen Gründen begrüsst.

Entsprechend dem Anliegen des Postulanten wird die bisherige Entschädigungsregelung, welche sich nur auf den Fall der missbräuchlichen Verfahrenverzögerung bezieht, flexibler ausgestaltet. Daher ist das entsprechende Begehren des BLAV abzulehnen.

Der **Basler Volkswirtschaftsbund** teilt mit, dass er auf eine Meinungsäusserung verzichte, da es sich bei der Vorlage nicht um ein Kerngeschäft des Basler Volkswirtschaftsbundes handle.

Die **Handelskammer beider Basel** ist der Meinung, dass die Regelung der Kostenlosigkeit des Verfahrens und der Parteientschädigung sowie die Einführung der Einzelrichterkompetenz bis Fr. 8'000.-- sinnvoll seien. Hingegen werde beantragt, die Einführung einer Dreierkammer noch-

mals zu überprüfen. Bei den Enteignungstatbeständen handle es sich nämlich um vermögensrechtliche Streitigkeiten. Auch bei den Bezirksgerichten und bei der eidgenössischen Schätzungskommission in Enteignungssachen gebe es die Dreierbesetzung. Deshalb solle ab einem Streitwert von Fr. 8'000.-- bis Fr. 30'000.-- eine Dreierkammer zuständig sein.

Von der Schaffung einer Dreierkammer wird nach nochmaliger Prüfung abgesehen, da es bei einem Streitwert von über Fr. 8'000.-- um grundsätzliche Enteignungsfragen geht, die durch eine Fünferkammer entschieden werden sollten. Hinzu kommt, dass die Fünferkammer auch gewährleistet, dass die Laienrichter noch ausreichend zum Einsatz gelangen.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** teil mit, dass er der Vorlage zustimmen könne. Er weist darauf hin, dass bei der Auswertung der Vernehmlassung darauf zu achten sei, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung eingereicht haben, sich der Vernehmlassung des Verbands anschliessen.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** teilt mit, dass sie sich zu diesem Thema mangels Betroffenheit nicht vernehmen lasse.

6.4. Gemeinden

Von den Gemeinden wurde die Vorlage sehr positiv aufgenommen. Insgesamt äusserten sich ausdrücklich 24 Gemeinden. Die restlichen 62 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich meldeten, gelten nach Beschluss des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden als Zustimmung zur Vernehmlassung des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden und somit als Zustimmung zur Vorlage.

22 Gemeinden äusserten sich mit einem eigenen Vernehmlassungsschreiben und teilten ihr volles Einverständnis zur Vorlage mit bzw. schlossen sich der Vernehmlassung des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden an, welcher ebenfalls vollumfänglich mit der Vorlage einverstanden ist.

Eine Gemeinde vertrat die Auffassung, die bisherige Regelung beizubehalten, wonach von der Zusprechung der Parteientschädigung abgesehen werden könne, wenn die enteignete Partei das Verfahren missbräuchlich in die Länge gezogen habe.

Eine weitere Gemeinde teilt mit, dass die Parteientschädigung in Anlehnung an die Regelung von Art. 115 Abs. 2 des eidgenössischen Enteignungsgesetzes formuliert werden solle.

Eine Gemeinde gab bekannt, dass sie aus Kapazitätsgründen auf eine Vernehmlassung verzichte.

7. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

Die Neuregelung der Parteikosten und die Einführung der Einzelrichterin- bzw. Einzelrichterkompetenz erfordert eine Anpassung des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Enteignungsgesetz, EntG).

§ 71 Enteignungsgesetz

Absatz 1 verwendet anstelle der etwas veralteten Ausdrucksweise 'ordentliche Kosten / ausserordentliche Kosten' die heute gängigen Wendungen 'Verfahrenskosten / Parteienschädigung', inhaltlich liegt jedoch keine Änderung vor.

Absatz 2 soll durch eine Neuformulierung ersetzt werden, die vorsieht, dass von der Zusprechung einer Parteienschädigung ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die enteignete Partei mit ihren Begehren nicht oder nur teilweise obsiegt (vgl. § 21 VPO).

§ 98a Enteignungsgesetz

Das geltende Enteignungsgesetz definiert den Begriff des entscheidungsbefugten Spruchkörpers nicht, sondern bezeichnet jeweils allgemein das "Enteignungsgericht" als zuständig. Aus dieser Begriffsbezeichnung wird nach ständiger Praxis die Zuständigkeit der Gesamtkammer, also des Fünfergerichts, abgeleitet. Neu soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die präsidierte Person über Streitigkeiten entscheidet, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.

Im Titel wird in Zusammenhang mit der Zuständigkeit neu der korrekte Gerichtsbegriff "Steuer- und Enteignungsgericht" verwendet, da die Gemeinden auf ihren Verfügungen in der Rechtsmittelbelehrung heute ebenfalls diese Gerichtsbezeichnung verwenden.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und die Änderung des Enteignungsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat Nr. 2005/009 von Landrat Eugen Tanner abzuschreiben.

Liestal, 31. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich-Pelloli
der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf
- Synopse
- Postulat E. Tanner

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 71 g. Verfahrenskosten und Parteientschädigung vor 1. Instanz

¹ Die Verfahrenskosten und in der Regel auch die Parteientschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts für das erstinstanzliche Verfahren trägt die Enteignerin oder der Enteignere.

² Wenn die enteignete Partei nicht oder nur teilweise obsiegt, kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden,

Abschnittstitel *nach* § 98

E^{bis}. Zuständigkeit des Steuer- und Enteignungsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht

§ 98a Spruchkompetenz

¹ Die präsidiierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidiierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Synoptische Darstellung: Bisheriges Recht / Neues Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Enteignung Vom 19. Juni 1950 § 71 g. Kosten des Vorverfahrens und des Hauptverfahrens vor 1. Instanz ¹ Die ordentlichen Kosten und in der Regel auch die ausserordentlichen des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Enteigner. An Stelle sämtlicher ausserordentlicher Kosten kann dem Enteigneten auch eine feste Summe zugebilligt werden. ² Hat der Enteignete das Verfahren missbräuchlich in die Länge gezogen, so kann von einer Zubilligung ausserordentlicher Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Falle können ihm auch die ordentlichen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden	Gesetz über die Enteignung Änderung vom § 71 g. Verfahrenskosten und Parteientschädigung vor 1. Instanz ¹ Die Verfahrenskosten und in der Regel auch die Parteientschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts für das erstinstanzliche Verfahren trägt die Enteignerin oder der Enteigner. ² Wenn die enteignete Partei nicht oder nur teilweise obsiegt, kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden, Abschnittstitel nach § 98 E^{bis}. Zuständigkeit des Steuer- und Enteignungsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht § 98a Spruchkompetenz ¹ Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt. ² Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.

¹ GS 20.169, SGS 410